



Statuten des Clubs Nothveststein 1238

I. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1: Name und Zweck

Unter dem Namen Club Nothveststein nachfolgend „Nothveststein“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Nothveststein ist ein Club für Freundschaft und Beziehungspflege, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz von Nothveststein ist St. Gallen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Die Mitglieder von Nothveststein müssen sich mit dem Zweck identifizieren.

Artikel 4: Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung eines Mitglieds. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmeverfahren wird durch den Vorstand festgesetzt.

Artikel 5: Ausschluss

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes einen Ausschluss aus wichtigen Gründen beschliessen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Nothveststein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist zu begründen.

Artikel 6: Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Artikel 7: Folgen eines Ausschlusses oder eines Austritts

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte eines Mitglieds. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Mitglieder wahren die Interessen von Nothveststein und halten sich an die Statuten und setzen die gefassten Beschlüsse um.

Sie verpflichten sich, den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen.

III. Organisation**Artikel 9: Organe**

Die Organe von Nothveststein sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 10: Hauptversammlung (HV)

Die HV ist das oberste Organ von Nothveststein.

Artikel 10.1: Einberufung

Die ordentliche HV findet jährlich statt und wird vom Vorstand bis spätestens zum 30.6. einberufen.

Eine ausserordentliche HV findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden dies verlangt

Artikel 10.2: Einladung und Traktandierung

Die Einladung samt der Traktandenliste zur HV hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Traktanden von Mitgliedern für die ordentliche HV sind bis zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und haben einen formulierten Antrag zu enthalten. Diese Traktanden werden den Mitgliedern bekannt gemacht. Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen Eintreten beschliesst.

Das Gesuch um Einberufung einer HV sowie die Traktanden werden mit der Einladung verschickt.

Artikel 10.3: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Leitbildes
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über weitere zu traktandierende Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass über die Grundsätze der Entschädigung von Organen
- Beschlussfassung über die Auflösung von Nothveststein

Artikel 10.4: Beschlüsse und Wahlen

- a) Beschlussfähigkeit: Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Absolutes Mehr: Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung von Nothveststein, benötigen zur Annahme Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Abstimmungs- und Wahlmodus: Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- d) Über die Beschlüsse der HV wird Protokoll geführt.

Artikel 10.5: Versammlungsleitung

Der Präsident führt den Vorsitz an der HV und leitet diese.

Der Vorsitzende verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid.

Artikel 11: Vorstand

Artikel 11.1: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern von Nothveststein zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 11.2: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand erledigt und vollzieht sämtliche Angelegenheiten von Nothveststein, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen, so insbesondere:

- Rechenschaftsablegung gegenüber den Mitgliedern: Der Vorstand ist das Führungsorgan des Nothveststeins und ist gegenüber der Hauptversammlung auskunftspflichtig;
- Leitung der laufenden Geschäfte sowie die Überwachung und Führung der Geschäftsstelle;
- Vertretung von Nothveststein nach aussen (in der Regel durch den Präsidenten);
- Einberufung der Hauptversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vermögensverwaltung;
- Erlass sämtlicher notwendiger Geschäftsreglemente und Funktionsbeschreibungen;

- Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Themen weitere Personen beauftragen und Kommissionen oder einen Beirat einsetzen.

Artikel 11.3: Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Artikel 11.4: Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Eine Einberufung kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

Artikel 11.5: Unterschriftenregelung

Für alle Geschäfte ist eine Unterschrift kollektiv zu zweien erforderlich. Für spezielle Geschäfte kann der Vorstand die Zeichnungsberechtigung delegieren.

Artikel 12: Revisionsstelle

Für die Rechnungsrevision wählt die Hauptversammlung ein Revisionsorgan. Das Revisionsorgan prüft die von der Geschäftsstelle vorgelegte Rechnung für jedes Geschäftsjahr. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Es besteht die Möglichkeit der unbegrenzten Wiederwahl. Das Revisionsorgan prüft die Buchführung. Es erstattet der ordentlichen HV über seine Prüfung schriftlich Bericht.

Artikel 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Nothveststein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 14: Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung von Nothveststein kann nur an einer ordentlichen HV mit einem Dreiviertelmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vermögen wird nach der Begleichung aller Verpflichtungen aufgrund Beschluss des Vorstands einem guten Zweck zugewendet.

Artikel 15: Verhältnis Statuten zum Gesetz

Soweit diese Statuten keine genügende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Artikel 60 ff. des ZGB. Die Gesetzesbestimmungen gemäss Artikel 63 Absatz 2 ZGB sind zwingend.

Artikel 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 17: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Nothveststein befindet sich in St. Gallen.

Artikel 18: Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der HV vom 22.09.2011 genehmigt und ersetzen die Statuten vom Jahr 1238. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Gallen, 23.08.2011

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Rolf Rotach

Oliver Nett